

99126014088001, 99126014088001

# Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/394055754/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126014088001, 99126014088001
Leistungsbezeichnung I	Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verbot, geistig, Gefahr, Elterliche Sorge, Sorgerecht Übertragung, Schulpflicht: Weisung, Kindeswohl, seelisch, Sorgerecht, abwenden, Gefährdung, körperlich, Personensorge, Sorgerecht Entzug
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vormundschaft (126)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Anordnung (088)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
<b>Lagen Portalverbund</b>	Trennung mit Kind (1020500)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	15.09.2020
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html</a>
<b>Teaser</b>	Das Verfahren wird vom zuständigen Familiengericht von Amts wegen eingeleitet, insbesondere aufgrund von Anregungen durch das Jugendamt, das wiederum beispielsweise aufgrund von Meldungen von Nachbarn, Erziehern, Lehrern oder Verwandten tätig wird.
<b>Volltext</b>	<p>Das Familiengericht kann Anordnungen treffen und in das Sorgerecht eingreifen, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl eines Kindes gefährdet wird und die sorgeberechtigten Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, dieser Kindeswohlgefährdung Einhalt zu gebieten.</p> <p>Im Falle eines Eingriffs in das Sorgerecht dürfen immer nur diejenigen Bereiche der elterlichen Sorge entzogen werden, deren Entzug für eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.</p> <p>Werden Teile des Sorgerechtes entzogen, wird für die Bereiche eine Pflegerin bzw. ein Pfleger eingesetzt.</p>

Modul	Sachverhalt
	Wird das Sorgerecht insgesamt entzogen, erhält das Kind einen Vormund.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Das Familiengericht entscheidet in Ausübung des sogenannten Amtsermittlungsgrundsatzes, welche Unterlagen benötigt werden.
<b>Voraussetzungen</b>	Gemäß §§ 1666, 1666a BGB kann das Familiengericht immer, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und dieser Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, Maßnahmen bis hin zur Entziehung der Personensorge treffen. Hierbei muss es sich um eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr handeln, dass sich voraussagen lässt, dass bei unveränderter Weiterentwicklung der Verhältnisse bei dem Kind mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung eintritt. Wegen des elterlichen Erziehungsvorrangs muss das Kindeswohl nachhaltig und schwerwiegend gefährdet sein. Das Verfahren wird vom zuständigen Familiengericht von Amtswegen eingeleitet, insbesondere aufgrund von Anregungen durch das Jugendamt, das wiederum beispielsweise aufgrund von Meldungen von Nachbarn, Erziehern, Lehrern oder Verwandten tätig wird.
<b>Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtsgebühren               <ul style="list-style-type: none"> <li>• gegebenenfalls: Anwaltsgebühren, Kosten eines Verfahrensbeistands, Kosten eines Sachverständigen</li> <li>• Über die Kostentragung entscheidet das Familiengericht nach billigem Ermessen.</li> <li>• Bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Verfahren wird vom Familiengericht von Amtswegen eingeleitet, insbesondere aufgrund von Anregungen durch das Jugendamt, das wiederum beispielsweise aufgrund von Meldungen von Nachbarn, Erziehern, Lehrern oder Verwandten tätig wird. Das Familiengericht wird den Sachverhalt ermitteln und hierzu u.a. die Beteiligten anhören und ggf. weitere Ermittlungen, wie etwa die Einholung eines Sachverständigengutachtens, anstellen.</li> <li>• Das Gericht setzt in der Regel einen sogenannten</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	Verfahrensbeistand ein. Damit ist sichergestellt, dass während des Verfahrens die Bedürfnisse des Kindes gesichert werden und dieses nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens wird.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gemäß §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindeswohls <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdung des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohls eines Kindes, z. B. körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung</li> <li>• Sorgeberechtigte Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, dieser Kindeswohlgefährdung Einhalt zu gebieten</li> <li>• Amtswegig vom Familiengericht zu betreibendes Verfahren, dass i. d. R. auf Anregung des Jugendamtes basiert</li> <li>• familiengerichtliche Entscheidung, ggf. einstweilige Anordnung</li> </ul> </li>   <li>• Im Falle eines Eingriffs in das Sorgerecht dürfen immer nur diejenigen Bereiche der elterlichen Sorge entzogen werden, deren Entzug für eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden Teile des Sorgerechtes entzogen, wird für die Bereiche eine Pflegerin bzw. ein Pfleger eingesetzt.</li> <li>• Wird das Sorgerecht insgesamt entzogen, erhält das Kind einen Vormund.</li> <li>• zuständig: Familiengericht beim Amtsgericht</li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	Unter < <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a> > finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a> <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a>
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Keine
<b>Ursprungsportal</b>	Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls beantragen, Applying for withdrawal of parental authority in the event of a threat to the child's best interests